

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

DEUTSCHES REICH

Ausländerpolizeiverordnung, vom 22. August 1938 ¹⁾

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und des § 2 der Verordnung über die Einführung dieses Gesetzes im Lande Österreich vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 511) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Aufenthalt

§ 1

Der Aufenthalt im Reichsgebiet wird Ausländern erlaubt, die nach ihrer Persönlichkeit und dem Zweck ihres Aufenthalts im Reichsgebiet die Gewähr dafür bieten, daß sie der ihnen gewährten Gastfreundschaft würdig sind.

§ 2

(1) Eine besondere Aufenthaltserlaubnis ist erforderlich, wenn der Ausländer im Reichsgebiet

- a) sich als Arbeitnehmer betätigen will;
- b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb führen will;
- c) ein Gewerbe im Umherziehen oder ein Marktgewerbe betreiben will.

(2) Eine besondere Aufenthaltserlaubnis ist ferner erforderlich, wenn der Ausländer sich länger als drei Monate oder, falls ihm von einer deutschen Vertretung im Ausland in seinem Sichtvermerk eine kürzere Aufenthaltsfrist vorgeschrieben ist, über diese Frist hinaus im Reichsgebiet aufhalten will oder aufhält. Die Fristen beginnen mit dem Tage der Einreise in das Reichsgebiet.

(3) Beantragt ein Ausländer die Aufenthaltserlaubnis vor oder gleichzeitig mit der Aufnahme der Tätigkeit (Abs. 1) oder vor Ablauf der im Abs. 2 angegebenen Fristen, so gilt sein Aufenthalt im Reichsgebiet bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(4) Bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres bedürfen Ausländer keiner besonderen Aufenthaltserlaubnis.

§ 3

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2) gilt für das Reichsgebiet, wenn sie nicht auf bestimmte Teile des Reichsgebiets beschränkt ist.

¹⁾ RGBl. 1938 I, S. 1053.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich räumlich und zeitlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2) erlischt,

- a) wenn der Ausländer seinen Aufenthalt im Reichsgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde unterbricht;
- b) sobald der Ausländer keinen gültigen, nach den Paßbestimmungen erforderlichen Paß oder Paßersatz mehr besitzt;
- c) wenn der Ausländer seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und c gilt der weitere Aufenthalt im Reichsgebiet, wenn der Ausländer unmittelbar nach dem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt, bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt.

§ 5

(1) Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, der den Voraussetzungen des § 1 nicht entspricht. Ein Aufenthaltsverbot kann insbesondere gegen den Ausländer erlassen werden,

- a) dessen Verhalten geeignet ist, wichtige Belange des Reichs oder der Volksgemeinschaft zu gefährden;
- b) der im Reichsgebiet wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder im Ausland wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist;
- c) gegen den im Reichsgebiet oder im Ausland durch rechtskräftige Entscheidung einer Behörde eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder die Entmannung angeordnet ist;
- d) der gegen Vorschriften des Steuerrechts (einschließlich des Zollrechts), des Monopolrechts oder des Devisenrechts oder gegen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote verstoßen hat;
- e) der gegen die über die wirtschaftliche Betätigung oder die Regelung des Arbeitseinsatzes erlassenen Vorschriften verstoßen hat;
- f) der gegen die auf dem Gebiete der Ausländerpolizei, des Paß-, des Ausweis- oder des Meldewesens erlassenen Vorschriften verstoßen hat;
- g) der gegenüber einer amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über seine Person, seine Familie, seine Staatsangehörigkeit, seine Muttersprache, seine Rassezugehörigkeit, seinen Beruf oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat;
- h) der im Reichsgebiet bettelt, als Landstreicher, als Zigeuner oder nach Zigeunerart umherzieht, der Gewerbsunzucht nachgeht oder sich als arbeitsscheu erweist;
- i) der nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines oder des Unterhalts seiner Familie verfügt.

(2) Das Aufenthaltsverbot kann auf den Ehegatten des Ausländers und seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen für ein solches Verbot in der Person dieser Familienmitglieder nicht vorliegen.

§ 6

(1) Das Aufenthaltsverbot wird für das Reichsgebiet oder ausnahmsweise für bestimmte Teile des Reichsgebiets erlassen.

(2) Das Aufenthaltsverbot wird unbefristet oder befristet erlassen.

§ 7

(1) Der Ausländer hat das Reichsgebiet unverzüglich zu verlassen, wenn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet gegen ihn erlassen ist. Das gleiche gilt, wenn

a) die Voraussetzungen, unter denen der Ausländer gemäß § 2 Abs. 1 und 2 einer besonderen Aufenthaltserlaubnis nicht bedarf, weggefallen sind;

b) seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist;

c) seine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Buchstaben b oder c erloschen ist und er nicht rechtzeitig (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2) eine Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(2) Ist die Aufenthaltserlaubnis nur für bestimmte Teile des Reichsgebiets erteilt oder ist der Aufenthalt für bestimmte Teile des Reichsgebiets verboten, so hat der Ausländer das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, unverzüglich zu verlassen.

(3) Der Ausländer darf das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeibehörde betreten, die die räumlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt oder den Aufenthalt verboten hat.

(4) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung des Erlasses eines Aufenthaltsverbots vorübergehend in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

(5) Der Ausländer ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschieben, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verläßt oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden.

§ 8

(1) Ein Ausländer ist an der Reichsgrenze zurückzuweisen, wenn gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet erlassen ist. Ein Ausländer kann an der Reichsgrenze zurückgewiesen werden, wenn der Grenzpolizeibehörde bekannt ist, daß bei dem Ausländer die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot vorliegen.

(2) Ein Ausländer kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 über die Reichsgrenze zurückgeschoben werden, wenn er innerhalb achtundvierzig Stunden nach seinem Grenzübertritt im Grenzgebiet angetroffen wird.

(3) Die Zurückweisung und die Zurückschiebung erfolgen formlos.

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit, Verfahren

§ 9

(1) Über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhalten will oder aufhält. Reist der Ausländer im Reichsgebiet ständig umher, ohne im Reichsgebiet einen festen Aufenthalt zu haben, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk er erstmalig einer Aufenthaltserlaubnis bedarf.

(2) Über den Erlaß eines Aufenthaltsverbots sowie über die Verhängung der Abschiebungshaft entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

(3) Die polizeiliche Verwahrung (§ 7 Abs. 3) wird von der Polizeibehörde angeordnet, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

(4) Die Zurückweisung erfolgt durch die Grenzpolizeibehörde, die Zurückschiebung durch die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ausländer angetroffen wird.

§ 10

(1) Die Verfügung, durch die eine Aufenthaltserlaubnis entgegen dem Willen des Ausländers räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen oder durch die ein Aufenthaltsverbot erlassen wird, ist dem Ausländer schriftlich oder unter Fertigung einer von ihm zu unterzeichnenden Niederschrift mündlich bekanntzugeben.

(2) In der Verfügung ist anzugeben, auf welche Bestimmung dieser Verordnung sie sich stützt. Von einer Begründung kann abgesehen werden.

§ 11

(1) Gegen die Verfügung, durch die eine Aufenthaltserlaubnis entgegen dem Willen des Ausländers räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen oder durch die ein Aufenthaltsverbot erlassen wird, ist die Beschwerde zulässig; die Beschwerde ist auch zulässig gegen die Anordnung der polizeilichen Verwahrung aus ausländerpolizeilichen Gründen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei der Kreispolizeibehörde einzulegen. Die Kreispolizeibehörde kann der Beschwerde abhelfen; will sie dies nicht, so legt sie die Beschwerde ihrer vorgesetzten Behörde vor. Diese entscheidet endgültig.

(2) Gegen die im Abs. 1 erwähnten ausländerpolizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident in Berlin trifft, ist an Stelle der Beschwerde der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

(3) Auf die Entscheidung über die Beschwerde und über den Einspruch findet § 10 entsprechende Anwendung.

(4) Die Einlegung der Beschwerde (Abs. 1) oder des Einspruchs (Abs. 2) hat aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde, deren Verfügung angefochten wird, diese Wirkung nicht ausschließt.

(5) Gegen die Zurückweisung, gegen die Zurückschiebung und gegen die Verhängung der Abschiebungshaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(6) Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12

(1) Die Gebühr für eine befristete Aufenthaltserlaubnis beträgt drei Reichsmark und für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zehn Reichsmark.

(2) Für die Entscheidung, durch die die Beschwerde (§ 11 Abs. 1) oder der Einspruch (§ 11 Abs. 2) ganz oder zum Teil zurückgewiesen wird, ist eine Gebühr von drei Reichsmark zu erheben.

(3) Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

- (4) Besondere bare Auslagen hat der Ausländer zu erstatten.
- (5) Die Kosten, die bei der Durchführung eines Aufenthaltsverbots im Inland oder im Ausland oder die bei der Zurückweisung oder Zurückschiebung entstehen, sind von dem Ausländer zu erstatten.

Dritter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 13

(1) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Reichsgebiet aufhält, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfüfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig in Teilen des Reichsgebiets aufhält, für die seine Aufenthaltserlaubnis nicht gilt, oder der einem Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen erteilten Aufenthaltserlaubnisse erlöschen spätestens am 31. März 1939.

(2) Ausländer, die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen einer Aufenthaltserlaubnis nicht bedurften, haben den Antrag auf Erteilung der nach § 2 erforderlichen Aufenthaltserlaubnis spätestens bis zum 31. Dezember 1938 zu stellen. § 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die nach den früheren reichsrechtlichen Bestimmungen angeordneten Ausweisungen (Verweisungen) aus dem Reichsgebiet sowie die nach früheren landesrechtlichen Bestimmungen angeordneten Ausweisungen (Verweisungen) aus dem Gebiet eines deutschen Landes und die nach diesen Bestimmungen erlassenen Aufenthaltsverbote für das Gebiet eines Landes gelten als Aufenthaltsverbote im Sinne dieser Verordnung. Als Aufenthaltsverbote im Sinne dieser Verordnung gelten auch die nach den früheren österreichischen Bestimmungen ausgesprochenen Abschaffungen von Ausländern aus dem Lande Österreich.

§ 15

(1) Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Ausländer, die auf Grund des § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder die als Leiter einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind.

(3) Einer Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer nicht, die

- a) als Beamte oder Angestellte einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind,
- b) als Familienmitglieder von Leitern, Beamten oder Angestellten einer fremden konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,

c) als Bedienstete von Leitern, Beamten oder Angestellten einer fremden konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen, wenn Gegenseitigkeit besteht und wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter Buchstaben a bis c genannten Personen der für den Sitz dieser Vertretung zuständigen Polizeibehörde bekanntgibt.

§ 16

(1) Deutsche Staatsangehörige über fünfzehn Jahre, die neben der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, unterliegen dieser Verordnung nicht; sie haben jedoch der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder nehmen, ihre fremde Staatsangehörigkeit unter Angabe ihres Geburtstages, ihres Geburtsortes und ihrer Wohnung unverzüglich, erstmalig spätestens bis zum 31. Dezember 1938 anzuzeigen. Für minderjährige Kinder ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

(2) Wer der Anzeigepflicht nicht genügt, unterliegt den im § 13 Abs. 1 erwähnten Strafen.

§ 17

(1) Das allgemeine Weisungsrecht in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten, das dem Reichsminister des Innern gegenüber den nachgeordneten Behörden zusteht, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingeschränkt.

(2) Dem Reichsminister des Innern bleibt vorbehalten, allgemein oder für bestimmte Ausländergruppen oder für bestimmte Teile des Reichsgebiets Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung anzuordnen oder zuzulassen.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213);
- b) die Verordnung über die Durchführung von Reichsverweisungen vom 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 467);
- c) alle ausländerpolizeilichen Bestimmungen der Länder;
- d) im Lande Österreich die §§ 19 Buchstabe f, 25, 240 Buchstabe h, 249 Abs. 2 und 323 des Österreichischen Strafgesetzes sowie alle Vorschriften der österreichischen allgemeinen Strafgesetze, die die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung von Ausländern aus dem Lande Österreich vorschreiben oder zulassen, ferner, soweit sie sich auf Ausländer beziehen, der § 324 des Österreichischen Strafgesetzes, die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über die gerichtliche Abschaffung aus einem Ort oder einem Teil des Landes Österreich und die sich auf die Abschaffung beziehenden Vorschriften des Österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen;
- e) Artikel II der Verordnung über die Regelung des Paß-, Ausländerpolizei- und Meldewesens im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 226);

f) § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 24. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1148).

(3) Die strafrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind im Lande Österreich auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 1938 begangen worden sind, soweit jedoch das Urteil erster Instanz schon vor diesem Tage gefällt worden ist, nur dann, wenn es infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, einer Berufung, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines Einspruchs beseitigt wird.

Berlin, den 22. August 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

SOWJETRUSSLAND

1. Gesetz über Ratifikation und über Kündigung der Staatsverträge der UdSSR. vom 20. August 1938¹⁾

Art. 1: Gemäß § m des Art. 49 der Verfassung (des Grundgesetzes) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erfolgt die Ratifikation der Staatsverträge durch das Präsidium des Obersten Rats der UdSSR.

Art. 2: Der Ratifikation unterliegen die von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Friedensverträge, Verträge über gegenseitige Verteidigung gegen Aggression und Nichtangriffsverträge.

Der Ratifikation unterliegen gleichfalls diejenigen Staatsverträge, bei deren Abschluß die Parteien eine Vereinbarung über nachfolgende Ratifikation getroffen haben.

Art. 3: Die Kündigung der ratifizierten Staatsverträge erfolgt auf Grund von Verordnungen des Präsidiums des Obersten Rats der UdSSR.

Anmerkung. Gemäß der ersten Bundesverfassung der Sowjet-Union vom 6. Juli 1923 (Art. 1 § f) waren für die Ratifikation der Staatsverträge die »obersten Organe« des Bundes zuständig. »Oberste Organe« waren nach Art. 8 der Verfassung der Rätekonferenz der Union und, zwischen den Tagungen desselben, das Zentralexekutivkomitee der UdSSR. Das Präsidium des Zentralexekutivkomitees wurde in den Artt. 26 und 29 der Verfassung als »höheres Organ« bezeichnet, das das Zentralexekutivkomitee vertreten sollte, wenn dieses nicht tagte. In der Praxis erfolgte die Ratifikation regelmäßig durch das Präsidium, obwohl es nicht zu den »obersten« Organen gehörte²⁾. Diese Praxis wurde dann durch ein Gesetz vom 21. 5. 1925 bestätigt³⁾. Danach erhielt das Präsidium die Befugnis, in der Zeit zwischen den Sitzungen des Zentralexekutivkomitees die Ratifikation der Staatsverträge zu vollziehen. Ein weiteres Gesetz vom selben Tage bestimmte, welche Verträge der UdSSR.

¹⁾ Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 5. September 1938 Nr. 11. Übersetzung des Instituts.

²⁾ Siehe W. Durdenevski, Die Staatsverträge im Verfassungsrecht der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: Ostrecht, 1925, S. 212.

³⁾ Sobranie Zakonov, 1925, I, Art. 257; deutsche Übersetzung: Ostrecht, 1925, S. 252 f.